

Sozialversicherung zu fördern und damit die Erkenntnis der Einheit von Rechten und Pflichten zu vertiefen,

- auf die Beseitigung der zu Streitfällen führenden Ursachen hinzuwirken und die Werktätigen über andere mögliche Ansprüche aufzuklären.

Die Beschwerdekommisionen haben darüber hinaus das Recht, durch Überprüfung der Bearbeitung der Eingaben der Werktätigen an die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB sowie der von dieser erteilten Ablehnungs- und Einstellungsbescheide zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beizutragen.

Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

3. Bei den Kreis- bzw. Stadtvorständen des FDGB bestehen Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Kreisbeschwerdekommisionen). Bei den Bezirksvorständen des FDGB bestehen Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Bezirksbeschwerdekommisionen). Beim Bundesvorstand des FDGB besteht eine Zentrale Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB (Zentrale Beschwerdekommision).

4. Die Mitglieder der

- a) Kreisbeschwerdekommision werden vom Kreis- bzw. Stadtvorstand des FDGB,
- b) Bezirksbeschwerdekommision werden vom Bezirksvorstand des FDGB,
- c) Zentralen Beschwerdekommision werden vom Bundesvorstand des FDGB

gewählt. Die Wahl der Beschwerdekommisionen erfolgt jeweils für die in der Satzung des FDGB festgelegte Dauer der Wahlperiode der Vorstände des FDGB.

5. Die Vorstände des FDGB legen entsprechend der Größe der Territorien und dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest. In die Kreisbeschwerdekommision sind mindestens 7 Mitglieder, in die Bezirksbeschwerdekommision mindestens 10 Mitglieder, in die Zentrale Beschwerdekommision mindestens 14 Mitglieder zu wählen.

6. Als Kandidaten werden von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Mitglieder des FDGB vorgeschlagen, die den wichtigsten Betrieben im Territorium angehören und durch ihre gute Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben. Sie sollen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung verfügen. Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl den Werktätigen des Betriebes in der Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. der Vertrauensleutevollversammlung vor.

Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB können nicht Mitglied einer Beschwerdekommision sein. Das gilt auch für die mit der Bearbeitung von Renten und Versorgungsleistungen beauftragten Mitarbeiter der Reichsbahndirektionen.

7. Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

8. Die Beschwerdekommisionen erstatten dem Vorstand des FDGB, von dem sie gewählt wurden, einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, in ihren Betrieben die Räte für Sozialversicherung in der Aufklärungsarbeit, insbesondere über Rechte und Pflichten der Werktätigen in der Sozialversicherung, zu unterstützen.

9. Sind Mitglieder der Beschwerdekommisionen aus gesundheitlichen oder aus anderen gesellschaftlich gerecht-

fertigten Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, so können sie durch den jeweiligen Vorstand des FDGB von ihren Aufgaben entpflichtet werden.

Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den jeweiligen Vorstand des FDGB abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sonst das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

10. Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden bei Streitfällen
 - a) wegen Gewährung bzw. Nichtgewährung von Rentenleistungen sowie Geld- und Sachleistungen¹ der Sozialversicherung,
 - b) über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall bzw. einer Erkrankung als Berufskrankheit sowie gegen Entscheidungen aus der Anwendung der Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen²,
 - c) wegen Gewährung bzw. Nichtgewährung der Versorgung für Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post, jedoch nicht über Einsprüche, die sich gegen die Festsetzung der Dienstzeit richten,
 - d) bei der Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung.
11. Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden
 - a) bei Streitfällen über Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Geldleistungen der Sozialversicherung gemäß § 84 der SVO und über Forderungen der Sozialversicherung gemäß § 85 der SVO,
 - b) über Anträge auf Rückforderung bzw. Erlaß der Rückforderung überzahlter Rentenleistungen der Sozialversicherung bzw. überzahlter Versorgungsleistungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, sofern diese Forderungen nicht bereits im Strafverfahren als Schadenersatz geltend gemacht wurden.
12. Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden Streitfälle gemäß § 102 der SVO über Ansprüche der Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB gegen Betriebe wegen
 - a) fehlerhafter Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung (§ 99 SVO),
 - b) Erteilung unrichtiger Verdienst- und sonstiger Bescheinigungen oder Unterlassen von Meldepflichten durch den Betrieb (§ 100 SVO),
 - c) Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die durch Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Betrieb entstanden sind (§ 101 SVO).
13. Der Einspruch bei den Kreisbeschwerdekommisionen ist zulässig gegen
 - a) Bescheide der Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB über Rentenleistungen,
 - b) Bescheide der Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB sowie Beschlüsse der Betriebsgewerkschaftsleitungen über die Gewährung von Krankengeld und andere Geldleistungen sowie Sachleistungen der Sozialversicherung und³

¹ Über die Gewährung von prophylaktischen Kuren sowie Heil- und Genesungskuren entscheiden die zuständigen Kurkommisionen gemäß § 21 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. I Nr. 35 S. 373) endgültig.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).